



Versorgungseinrichtung  
Bezirksärztekammer Koblenz

# JAHRESINFO

Informationen  
rund um den Beitrag

Entwicklung der  
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2012

Aktuelle Themen

Veröffentlichungen



2013 | 2014

## SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



„Deutschland hat gewählt“ und alles steuert auf eine große Koalition zwischen CDU/CSU und SPD zu. Der vorläufige Koalitionsvertrag ist unterzeichnet und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die SPD-Mitglieder. Für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist in erster Linie von Interesse, was sich im sozialgesetzlichen Bereich ändert.

### SOZIALPOLITIK

Die Einnahmeseite der Versorgungseinrichtung wird neben den Kapitalerträgen durch die Beitragseinnahmen geprägt. Die Beiträge für die angestellten Ärztinnen und Ärzte richten sich nach der Beitragsbemessung bei der Deutschen Rentenversicherung-Bund. Bisher ist amtlich, dass die monatliche Beitragsbemessungsgrenze ab 01.01.2014 von 5.800,00 € auf 5.950,00 € steigt.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage müsste der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 18,3 % abgesenkt werden. In dem Gesetz steht, dass dies immer dann notwendig wird, wenn sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Nachhaltigkeitsrücklage von mehr als 1,5 Monatsausgaben gebildet hat. Durch die gute Beschäftigungslage und die damit verbundene Zunahme der Erwerbstätigen mit guter Lohnentwicklung hat sich die Beitragslage in der gesetzlichen Rentenversicherung positiv entwickelt. Der Beitragssatz beträgt seit Jahresanfang 18,9 %, 2012 betrug er noch 19,6 %. Wie aus dem vorläufigen Koalitionsvertrag zu entnehmen ist, soll mit einer Gesetzesänderung die Schwelle, bei der eine Beitragssatzsenkung gesetzlich vorgeschrieben ist, erhöht werden. Somit würde es bei dem jetzigen Beitragssatz von 18,9 % bleiben. Die im Rahmen des Wahlkampfes sowohl von CDU/CSU und SPD geforderten Verbesserungen im Leistungsrecht der Deutschen Rentenversicherung Bund wirken sich belastend aus. Zwei

Probleme werden jedoch hier gleichzeitig aufgeworfen. Es wird Geld nach Kassenlage einfach ausgegeben und es werden Leistungen gewährt, die in diesem Bereich nichts zu suchen haben. Es sollen hiermit finanziert werden: die Aufwertung der Mütterrenten, die Aufwertung der Erwerbsunfähigkeitsrenten und die Möglichkeit der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 45 Versicherungsjahre zurückgelegt wurden. Es liegt eine Studie vor, wonach die Rücklage bei der Einführung der genannten Leistungen bereits nach zwei Jahren aufgebraucht sein wird.

### RENTENBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR 2014 NICHT ERHÖHT

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2014 und somit auch die Renten und Anwartschaften erneut nicht zu erhöhen, sondern die nach § 21 der Satzung mögliche Bildung einer Sicherheitsrücklage vorzunehmen. Nähere Informationen dazu auf Seite 7.

### 15. SATZUNGSÄNDERUNG

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2013 die 15. Änderung der Satzung zum 01.11.2012 einstimmig beschlossen.

Notwendig wurde die Satzungsänderung durch die geänderte Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung-Bund aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012. Nähere Informationen finden Sie unter den Rubriken „Aktuelle Themen“ und „Veröffentlichungen“.



## KAPITALANLAGEN

Gut fünf Jahre sind seit dem Ausbruch der Finanzkrise vergangen. Aus der ursprünglichen Immobilienkrise in Amerika kam es zu einer weltumspannenden Bankenkrise und schließlich zu einer Schuldenkrise der einzelnen Nationalstaaten. Diese Krise ist noch nicht vorüber. Anscheinend ist es den Notenbanken vorerst gelungen, weitere Ausbrüche zu verhindern. Die wichtigen Notenbanken dieser Welt haben den Wirtschaftsakteuren sehr viel billiges Geld zur Verfügung gestellt und halten die Zinsen künstlich niedrig. Zuletzt hatte der Präsident der EZB im September letzten Jahres angekündigt, bei Bedarf Staatsanleihen von Peripherieländern unbegrenzt aufzukaufen. Dies hat die Märkte bisher beruhigt, keiner weiß jedoch wie lange. Neue Rettungsmaßnahmen werden notwendig und nach der Regierungsbildung fällig werden.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen sind wir alltäglich von der Niedrigzinsphase betroffen. Auslaufende sichere Papiere wie Pfandbriefe oder Schuldscheindarlehen guter Adressen, die bisher 4 % und mehr erbrachten, können nur in einer Bandbreite von 2,5 bis knapp 3 % wieder neu angelegt werden.

Unser Rechnungszins beträgt 3,75 %. Dieser muss nicht – wie bei Lebensversicherungen – zwingend in jedem Kalenderjahr eingehalten werden, dennoch stellt der Rechnungszins ein Leistungsversprechen an aktive Mitglieder und Rentner unserer Versorgungseinrichtung dar. Insofern sind wir seit einigen Jahren dabei, unter Abwägung von Risiken und Chancen unsere Kapitalanlagen umzustrukturieren. Hierzu zählen ein weiterer Ausbau der Aktienquote und die weitere Aufstockung von Sachwerten wie Immobilien. Gelegentlich gibt es auch noch Chancen, den Rechnungszins mit festverzinslichen Wertpapieren zu erreichen. Dies ist aber nicht mit Pfandbriefen,

sondern mit risikobehafteteren Papieren, wie z. B. Nachranganleihen von guten Emittenten, möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich Ihnen sagen, dass die Ausweitung der Aktienquote eine richtige Entscheidung war. Ebenso die Ausweitung der Immobilienquote über die Neugründung von Immobilien-Spezialfonds und die Aufstockung bereits bestehender Fonds.

Somit sollte es auch möglich sein, den Rechnungszins von 3,75 % im Durchschnitt der kommenden Jahre zu erreichen. Sofern jedoch die Zinsen im langfristigen Anlagebereich weiter so niedrig bleiben wie bisher, müssen weitere Maßnahmen diskutiert werden.

Ihr

Sanitätsrat  
Dr. med. Egon Walischewski  
Vorsitzender

Koblenz, den 3. Dezember 2013

## IMPRESSUM

### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt

Versorgungseinrichtung  
Bezirksärztekammer Koblenz  
Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

Redaktionsschluss:  
03.12.2013

### Bildnachweis:

Versorgungseinrichtung  
Bezirksärztekammer Koblenz,  
Fotolia

### Layout/Druck

Görres-Druckerei und  
Verlag GmbH, Neuwied

# Danke



*Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durch motiviertes und hochkonzentriertes Arbeiten zu den guten Ergebnissen maßgeblich beigetragen. Für diesen hohen Einsatz möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonders danken.*

*Den Mitgliedern der Selbstverwaltung danke ich für die Mitarbeit in den Gremien der Versorgungseinrichtung. Mit Sachverstand und Augenmaß haben sie mit ihren Entscheidungen dazu beigetragen, die Versorgungseinrichtung im Rahmen eines von vielen Änderungen bestimmten Umfeldes solide und zukunftsfest weiterzuentwickeln.*

*Ihnen allen wünsche ich eine schöne Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.*

*Ihr*

*Sanitätsrat  
Dr. med. Egon Walischewski  
Vorsitzender*



## INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

### MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2014 AUF EINEN BLICK

<b>Angestellte Mitglieder</b>	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.124,55 €	945,00 €
Mindestbeitrag	112,45 €	94,50 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages – gilt für Angestellte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung-Bund aufrechterhalten – siehe § 18 Abs. 3 unserer Satzung)	281,15 €	236,25 €
Beitragsbemessungsgrenze	5.950,00 €	5.000,00 €

<b>Niedergelassene Mitglieder</b>	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 5.950,00 bzw. 5.000,00 Euro)	1.488,00 €	1.250,00 €
Mindestbeitrag	374,85 €	315,00 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.249,10 €	2.249,10 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Kalenderjahren der Niederlassung	1.124,55 €	945,00 €

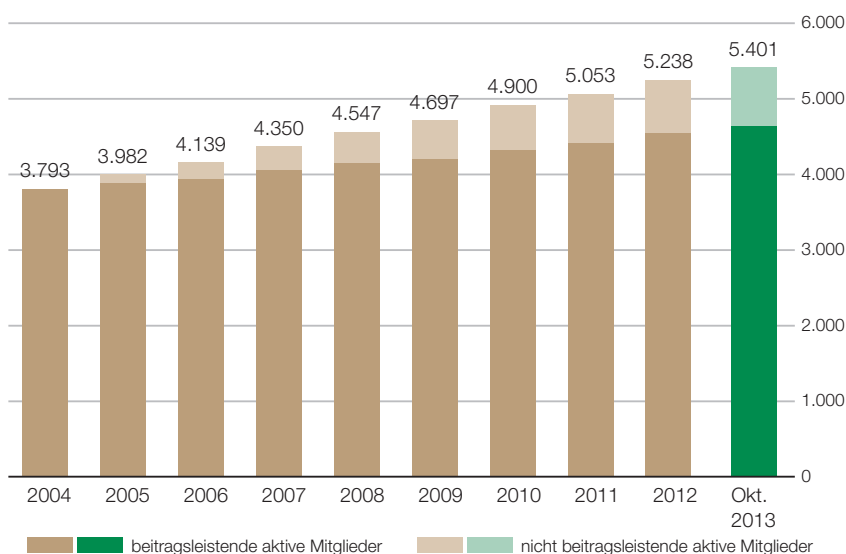
### BEITRAGSSATZ

Nach dem jetzigen Informationsstand bleibt der Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung aller Voraussicht nach zum 01.01.2014 bei 18,9 %.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 01.01.2014 monatlich 5.950,00 Euro bzw. 5.000,00 Euro (neue Bundesländer).

# ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## MITGLIEDER



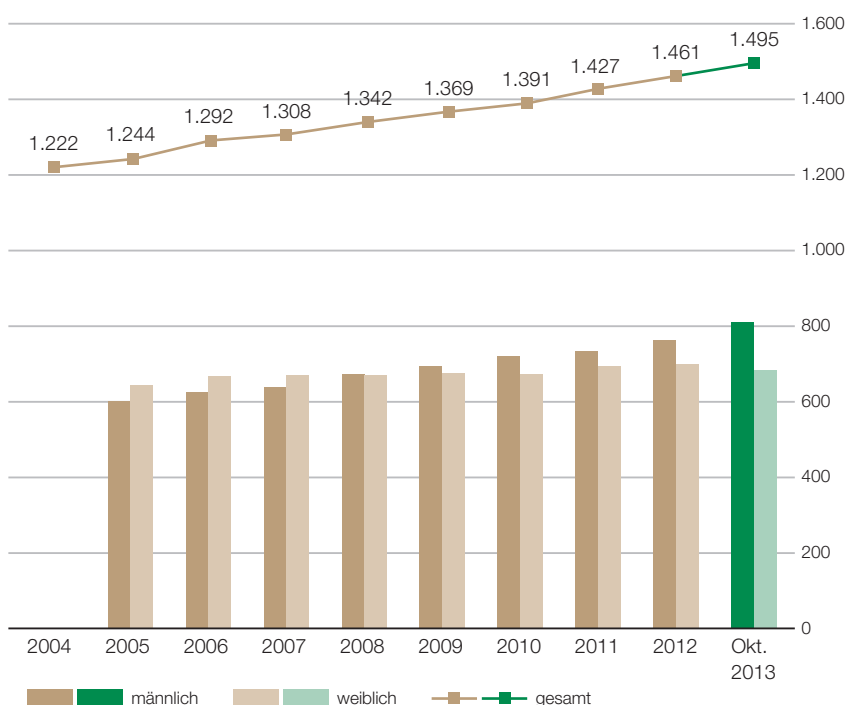
## MITGLIEDERZAHL STEIGT WEITER AN

Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Am 31.12.2012 gehörten der Versorgungseinrichtung 5.238 aktive Mitglieder an. Bis Ende Oktober 2013 stieg die Mitgliederzahl auf 5.401.

## VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,68 % LEICHT GESTIEGEN

Als Aufwendungen für den Betrieb der Versorgungseinrichtung und deren Kapitalanlagen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) sind im Geschäftsjahr 2012 insgesamt 1.722.035,16 € angefallen. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 49 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 878.237,93 € anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,68 % (Vorjahr 1,64 %) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben im Geschäftsjahr.

## RENTENEMPFÄNGER



Die leichte Erhöhung kommt durch die gegenüber dem Vorjahr moderat gestiegenen Verwaltungskosten zustande. Dies ist unter anderem auf die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS), die Ausweitung des Versicherungsschutzes für die Versorgungseinrichtung und auf Erhöhungen bei den Personalkosten zurückzuführen.

## ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER GESTIEGEN

Die Anzahl der Renteneempfänger betrug 1.461 zum Ende des Jahres 2012. Bis Ende Oktober 2013 ist die Zahl auf 1.495 gestiegen.



## RENTENBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR 2014 NICHT ERHÖHT

Die Versorgungseinrichtung kann aufgrund der derzeitigen Finanzmarktsituation bei künstlich niedrig gehaltenen Zinsen, gerade einmal damit rechnen, den Rechnungszins von 3,75 % zu erwirtschaften. Dies bedeutet, dass auf der Kapitalseite keine Dynamisierungsgewinne zu erwarten sind. Daher sind insgesamt die Gewinnpotentiale der Versorgungseinrichtung in der aktuellen Situation dürftig. Dies wird sich erst umkehren, wenn die Kapitalerträge wieder steigen. Unter diesen Umständen und insbesondere bei der unsicheren Zukunftslage ist die Versorgungseinrichtung gut beraten, ihre Sicherheitsrücklage weiter aufzufüllen.

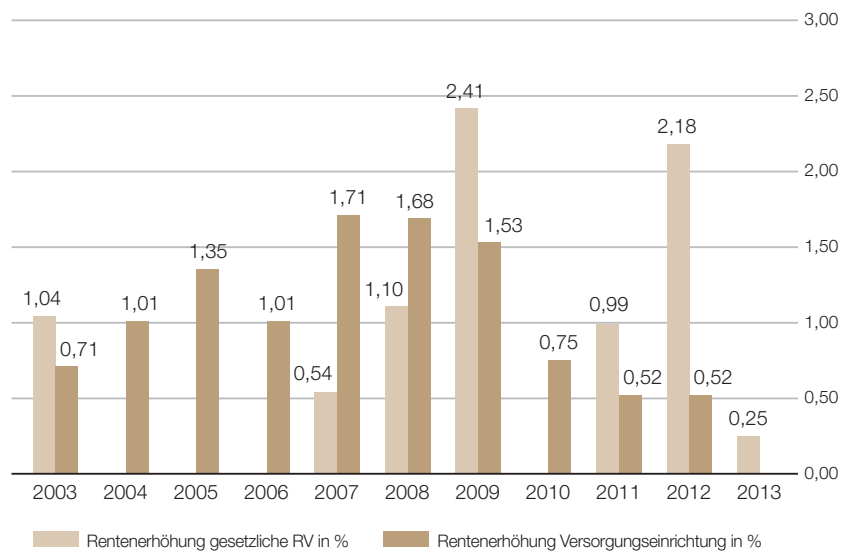
So hat der Verwaltungsrat in der Sitzung am 29.08.2013 beschlossen, der Sicherheitsrücklage aus dem Jahresergebnis 2012 weitere 15,0 Mio. € zuzuführen. Damit beträgt die Gesamtsumme dieser Sicherheitsrücklage 30,0 Mio. € und entspricht etwa 2,8 % des Deckungsstockvolumens der Versorgungseinrichtung.

Weil aus den genannten Gründen nach der Zuführung zur Sicherheitsrücklage keine weiteren Dynamisierungspotentiale realistisch erscheinen, hat der Verwaltungsrat konsequenterweise am 25.09.2013 einstimmig beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2014 erneut unverändert bei 87.650,00 € zu belassen.

Dies bedeutet für unsere aktiven Mitglieder und unsere Rentnerinnen und Rentner ein weiteres Jahr ohne Erhöhung von Anwartschaften und Renten. Diese verantwortungsorientierte Entscheidung der Mitglieder des Verwaltungsrates scheint alternativlos. Schließlich geht es immer darum, die Sicherheit in den Vordergrund zu stellen.

In der folgenden Abbildung sind die Rentenerhöhungen (alte Bundesländer) der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungseinrichtung Koblenz seit 2003 in Prozent dargestellt. Insgesamt lag die Erhöhung der gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Zeitraum bei 8,51 % und die der Versorgungseinrichtung Koblenz bei 10,79 %.

## RENTENERHÖHUNG



# JAHRESRECHNUNG 2012

## JAHRESRECHNUNG 2012 MIT BEFRIEDIGENDEM ERGEBNIS

Die Jahresrechnung 2012 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung vom 06.11.2013 genehmigt. Die Bilanzsumme von 1.095.154.889,38 € (Vorjahr 1.045.834.884,14 €) gliedert sich wie folgt:

### AKTIVA

	Bilanzjahr 2012	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	181.066,44 €	194.503,07 €
B. Kapitalanlagen	1.069.149.322,44 €	1.022.470.806,77 €
C. Forderungen	699.035,91 €	752.505,54 €
D. Sonstige Vermögensgegenstände	8.345.844,74 €	5.884.578,62 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	16.779.619,85 €	16.532.490,14 €
	<b>1.095.154.889,38 €</b>	<b>1.045.834.884,14 €</b>

### PASSIVA

	Bilanzjahr 2012	Vorjahr
A. Sicherheitsrücklage	30.000.000,00 €	15.000.000,00 €
B. Ausgleichsstock	1.064.251.214,27 €	1.030.281.102,52 €
C. Rücklagen	0,00 €	0,00 €
D. Versicherungstechnische Rückstellungen	28.510,20 €	0,00 €
E. Andere Rückstellungen	136.178,88 €	129.178,88 €
F. Andere Verbindlichkeiten	702.493,52 €	424.150,56 €
G. Rechnungsabgrenzungsposten	36.492,51 €	452,18 €
	<b>1.095.154.889,38 €</b>	<b>1.045.834.884,14 €</b>

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (AUSZUG)

	Bilanzjahr 2012	Vorjahr
Versorgungsabgaben (Beiträge) ohne Beiträge aus Überleitungen und Nachversicherungen	52.180.511,01 €	50.399.836,98 €
Erträge aus Kapitalanlagen	44.384.996,84 €	37.395.763,24 €
Rentenzahlungen	42.287.077,40 €	40.634.881,79 €
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	15.000.000,00 €	15.000.000,00 €
Zuführung zum Ausgleichsstock	33.970.111,75 €	25.870.971,34 €

## KAPITALANLAGEN BREIT GESTREUT

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der VE-Satzung müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung nach den Bestimmungen erfolgen, die für die Lebensversicherungen gelten. Grundlage hierfür ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Unter anderem müssen nach diesem Gesetz die Grundsätze von Mischung und Streuung der Vermögensanlagen beachtet werden.

Die Wiederanlage frei gewordener Wertpapiere und der Überschussliquidität erfolgte im Berichtsjahr im Rentendirektbestand sowohl in Namenspapieren als auch in gedeckten Inhaberschuldverschreibungen. Die Beimischung von Unternehmensanleihen guter Bonität sowie die sukzessiven Zuführungen zu verschiedenen Aktienfonds wurden weiter fortgeführt. Die Beteiligung an einem „Immobilien-Spezial-Sondervermögen“ wurde durch eine Mittelzuführung aufgestockt. Erstmals wurden neben Anteilen an einem Aktienfonds für Institutionelle, welcher in deutsche Nebenwerte investiert, auch Anteile an einem Renten-Publikumsfonds gekauft, dessen Fondsvermögen in High-Yield-Anleihen angelegt ist. Die bei den gemischten „Spezial-Sondervermögen“ vorgenommenen Ausschüttungen wurden wieder angelegt. Aufgrund einer Bonitätsverschlechterung wurde im Berichtsjahr eine Unternehmensanleihe verkauft. Zudem wurden am Ende des Berichtsjahrs Anteile des Aktienfonds mit dem Schwerpunkt „deutsche Standardwerte“ veräußert und im Gegenzug Anteile eines in europäische Aktien investierenden Publikumsfonds erworben. Beide Verkäufe führten zu Kursgewinnen.

Seit 1992 hält die Versorgungseinrichtung zwei gemischte „Spezial-Sondervermögen“. Diese dienen der Versorgungseinrichtung als Alternative zur Direktanlage. Die größten Anlagesegmente in den Fonds bestehen aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien. Damit wird dem Grundsatz der Mischung und Streuung der Kapitalanlagen Rechnung getragen.



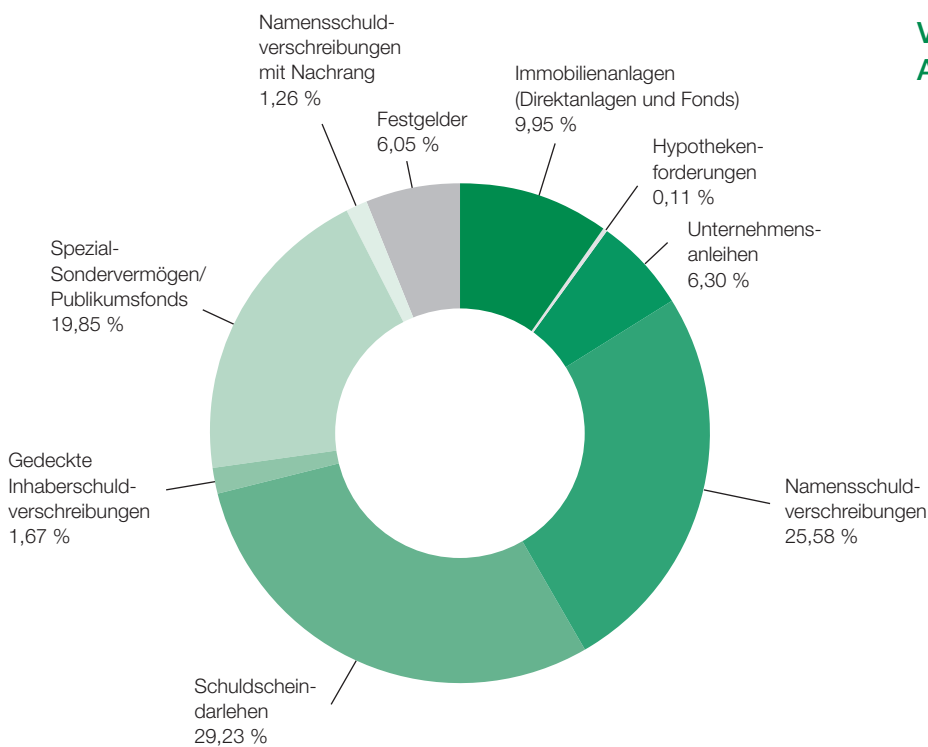


Der Gesamtbilanzwert der beiden „Spezial-Sondervermögen“ zum 31.12.2012 beträgt 197.426.755,69 €. Das Kapital ist zu 25,29 % in Aktien angelegt. Bezogen auf den Gesamtbilanzwert der beiden „Spezial-Sondervermögen“ ergibt sich unter Be-

rücksichtigung der Aktienfonds, deren Buchwert zum Jahresende 9.726.995,27 € beträgt, ein Aktienanteil der Versorgungseinrichtung zum Ende des Geschäftsjahres von etwa 5,58 % (Vorjahr 5,25 %) im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen.

Das gebundene Vermögen der Versorgungseinrichtung ist zum Bilanzstichtag 31.12.2012 in Höhe von 1.069.149.322,44 € wie folgt aufgeteilt:

## VERMÖGENS- AUFTEILUNG



## **NETTOVERZINSUNG STEIGT VON 3,13 % AUF 3,85 %**

Bei Berechnung der Nettoverzinsung werden auch die angefallenen Kursgewinne bzw. Verluste aus Kapitalanlagen berücksichtigt. Im Berichtsjahr 2012 sind Kursgewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen in Höhe von 809.670,73 € entstanden. Abschreibungen auf Wertpapiere und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sind lediglich in Höhe von 235.855,61 € angefallen. Insofern liegt die Nettoverzinsung für 2012 bei 3,85 % (Vorjahr 3,13 %).

## **TERMINE**

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 2014 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2012 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Versorgungseinrichtung am 27.12.2013 wegen Jahresabschlussarbeiten nicht erreichbar sein wird. Wir bitten um Ihr Verständnis.



## AKTUELLE THEMEN

### GEÄNDERTE RECHTSLAGE IM BEFREIUNGSRECHT (§ 6 ABS. 1 NR. 1 SGB VI)

– Informationsstand: 03.12.2013 –

Das Bundessozialgericht hat am 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht judiziert. Bereits im letztjährigen Jahresrundsreiben an die Mitglieder der Versorgungseinrichtung haben wir hierüber berichtet. Zu dem damaligen Zeitpunkt waren die Auswirkungen jedoch noch nicht absehbar. Nach Gesprächen zwischen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) und der Deutschen Rentenversicherung-Bund können wir nun konkretere Aussagen zu den Auswirkungen treffen.

**Beachten Sie unbedingt auch unsere Ausführungen zu der Wirksamkeit einer vor dem 31.10.2012 ausgesprochenen Befreiung.**

#### Wer ist von der neuen Rechtslage betroffen?

Betroffen sind alle Mitglieder, die nach dem 31.10.2012 ihre Beschäftigung bzw. versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit wechseln.

#### Was hat sich geändert?

Seit dem 31.10.2012 verliert die bislang ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht zur Deutschen Rentenversicherung-Bund bei einem Beschäftigungswechsel ihre Gültigkeit. Angestellte Ärztinnen und Ärzte müssen bei **jedem** Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen erneuten Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht zur Deutschen Rentenversicherung-Bund stellen.

#### Was ist der Grund für die Änderung?

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zugesprochen hat, die auf die jeweilige

Beschäftigung, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist.

#### Gibt es eine Frist zur Beantragung der Befreiung?

Der Antrag muss fristwährend unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da ansonsten die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Versorgungseinrichtung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Wir raten daher, nicht nur bei Neuaufnahme, sondern auch bei jedem Wechsel der Beschäftigung unverzüglich, möglichst schon vor Antritt der neuen Stelle, einen neuen Antrag auf Befreiung zu stellen.

#### Wo erhalte ich den Antrag und wo wird er abgegeben?

Den Antrag können Sie auf unserer Homepage [www.ve-koblenz.de](http://www.ve-koblenz.de) (Rubrik Service-Download) herunterladen oder direkt bei uns anfordern.

Wir bitten Sie, die Punkte 1–3 des Antrages komplett auszufüllen und zu unterschreiben. Danach bitten wir Sie, diesen an uns zu senden. Der Punkt 4 auf der Rückseite des Antrages wird durch die Versorgungseinrichtung ausgefüllt, die den Antrag auch an die Deutsche Rentenversicherung-Bund weiterleitet. Bitte beachten Sie die Einhaltung der oben angesprochenen Frist.

#### Meine Tätigkeit bei meinem bisherigen Arbeitgeber bzw. der Träger hat gewechselt. Muss ich einen neuen Antrag auf Befreiung stellen?

Hier verweisen wir auf erste Erläuterungen der Deutschen Rentenversicherung-Bund zu diesem Sachverhalt:

„Jedes Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes, das gleichzeitig aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert

ist, muss für jede neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung. Ebenso stellt z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar.“

#### **Gilt meine vor dem 31.10.2012 ausgesprochene Befreiung weiter?**

Durch das BSG-Urteil vom 31.10.2012 ergeben sich nicht nur Konsequenzen für die zukünftigen Tätigkeiten. Aufgrund der Tatsache, dass die Befreiung nur für die jeweils ausgeübte Beschäftigung gültig ist, sind auch die bisherigen Tätigkeiten in den Blickpunkt geraten.

Für Ärztinnen und Ärzte, die eine ärztliche Tätigkeit bei einem berufsspezifischen Arbeitgeber (z. B. Krankenhaus) oder bei einem berufsrechtlichen Arbeitgeber (z. B. Arztpraxis) vor dem 31.10.2012 aufgenommen haben, gilt die bislang ausgesprochene Befreiung weiter. Das heißt: Hier müssen Befreiungsanträge zwingend erst bei einem Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch können Anträge zur Klarstellung auch für die aktuell ausgeübte Beschäftigung gestellt werden. Für bereits beendete Beschäftigungen werden für diesen Personenkreis nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

**Ich bin bereits vor dem 31.10.2012 nicht bei einem berufsspezifischen (z. B. Krankenhaus) bzw. berufsrechtlichen Arbeitgeber (z. B. Arztpraxis) angestellt. Gilt die bisherige Befreiung weiter?**

Für Beschäftigungen außerhalb des klassischen Arztberufes, insbesondere solchen, bei denen die ärztliche Tätigkeit ggf. durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nachzuweisen ist, gilt die Altfallregelung **nicht**. Es empfiehlt sich zur Klarstellung baldmöglichst einen neuen Befreiungsantrag zu stellen, sofern Sie über keinen Befreiungsbescheid für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis verfügen.

#### **Ich übe bereits vor dem 31.10.2012 eine Tätigkeit außerhalb des klassischen Arztberufes aus. Gilt die bisherige Befreiung weiter?**

Für Beschäftigungen außerhalb des klassischen Arztberufes, insbesondere solchen, bei denen die ärztliche Tätigkeit ggf. durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nachzuweisen ist, gilt die Altfallregelung **nicht**. Es empfiehlt sich zur Klarstellung baldmöglichst einen neuen Befreiungsantrag zu stellen, sofern Sie über keinen Befreiungsbescheid für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis verfügen.

Einzelfragen und besonders gelagerte Fallgestaltungen werden derzeit weiterhin von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), mit der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung-Bund abgestimmt. Wir werden Sie auf unserer Homepage über den aktuellen Stand informieren.

#### **Haben Sie Fragen zu Ihrer Versorgungseinrichtung?**

Nutzen Sie unser Beratungsangebot. Ihre Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen beratend zur Verfügung, gerne auch persönlich in unserer Geschäftsstelle. **Aus Gründen des Datenschutzes bitten wir Sie, bei persönlichen Gesprächen einen gültigen Personal- oder Arztausweis bereit zu halten.**

Unsere Öffnungszeiten und Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite.



Bei persönlichen Gesprächen bitten wir vorab um Abstimmung eines Termins, damit wir sicherstellen können, dass ein Ansprechpartner für Sie da ist.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit dem Befreiungsrecht auch die 15. Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung auf Seite 15 dieses Rundschreibens.

*Martin Ostermann  
Leiter Versicherungsbetrieb*

## EUROPÄISCHE KOORDINIERUNG

Seit dem 01.01.2005 sind die berufsständischen Versorgungseinrichtungen in die europäische Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aufgrund der Verordnung 1408/71 einbezogen und seitdem mit den Alterssicherungssystemen der Mitgliedsstaaten der europäischen Union, dem übrigen EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz koordiniert. Im Rahmen einer Vereinfachung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurden die Parameter für die VO (EG) 883/2004 gebildet, welche ab Inkraft-Treten der Durchführungsverordnung 987/2009 seit 01.05.2010 ihre Gültigkeit entfaltet.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie aktuell über folgende Themen informieren:

### **Mehrfachbeschäftigung in mindestens zwei Mitgliedsstaaten**

Grundsätzlich sollen Arbeitnehmer und Selbständige, die sich im Rahmen ihrer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für relativ kurze Zeit in einem anderen Staat aufhalten, nicht ihr System der sozialen Sicherheit wechseln müssen. Diese Ausnahmen sind in den Art. 11 bis 16 VO (EG) 883/2004 geregelt. Hierzu ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer und/oder Selbständige die Ausstellung des

Formblatts E 101 beantragt. Ist der Antragsteller gesetzlich krankenversichert, muss der Antrag an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) gerichtet werden. Ist der Antragsteller privat versichert, wird der Antrag über die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständigkeitshalber an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) weitergeleitet. Nach entsprechender Antragsprüfung wird von der jeweils zuständigen Stelle eine Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind, ausgestellt.

### **Erweiterung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

Seit dem 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union und dadurch mit den Alterssicherungssystemen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union koordiniert. Mitglieder, welche kroatische Versicherungszeiten zurückgelegt haben, können diese gemäß Art. 87 VO (EG) 883/2004 fristwährend noch bis zum **30.06.2015** bei dem jeweils zuständigen europäischen Rentenversicherungsträger anrechnen lassen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

*Elisabeth Oliva  
Sachbearbeiterin Versicherungsbetrieb*

## SEPA-ZAHLUNGSVERKEHR AB 2014

**SEPA** steht für **S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea und beschreibt den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem nationale und grenzüberschreitende Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt werden können. Bisher verfügte jedes Land über eigene technische Standards, z. B. in Bezug auf die Kontonummern-Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Auch die Zahlungsverfahren selbst waren in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet.

Mit SEPA werden nun einheitliche Verfahren und Standards umgesetzt.

An SEPA nehmen derzeit 32 Staaten teil. Dies sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die weiteren Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Island, Liechtenstein, Norwegen sowie darüber hinaus Monaco und die Schweiz. In den Ländern außerhalb des EWR gelten zwar die SEPA-Regelwerke, es besteht allerdings keine verpflichtende Bindung an EU-Verordnungen und -Richtlinien.

Ein bedeutender Unterschied zu den bisherigen nationalen Verfahren besteht darin, dass die Konten der Zahler und der Zahlungsempfänger anhand der IBAN sowie deren Zahlungsdienstleister anhand des BIC anstelle von nationaler Kontonummer und Bankleitzahl identifiziert werden.

**IBAN** steht für **I**nternational **B**ank **A**ccount **N**umber und ist eine standardisierte, internationale Kontonummer mit der nationale und grenzüberschreitende Zahlungen abgewickelt werden können. Sie ersetzt ab dem 1. Februar 2014 die nationale Kontokennung (in Deutschland die Kontonummer und Bankleitzahl). Die IBAN besteht aus maximal 34 Stellen, die je nach Land unterschiedlich genutzt werden können. Lediglich die ersten vier Stellen sind fest definiert. In Deutschland wird die IBAN immer mit 22 Stellen dargestellt: An den ersten zwei Stellen wird das Länderkennzeichen abgebildet (DE für Deutschland). Es folgt eine zweistellige Prüfziffer, anschließend die achtstellige Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstitutes sowie die Kontonummer, welche je nach Zahlungsdienstleister bis zu zehn Stellen umfasst. Kontonummern, die weniger als zehn Stellen umfassen, werden auf zehn Stellen aufgefüllt, z. B. durch linksbündiges „Auffüllen“ mit „Nullen“. Alle Kontoinhaber können die IBAN und BIC ihres Bankkontos dem Kontoauszug entnehmen, wo sie von den Banken seit einiger Zeit abgedruckt werden.

**BIC** steht für **B**usiness **I**dentifier **C**ode und ist die internationale Bankleitzahl eines Zahlungsdienstleisters. Der BIC besteht aus acht oder maximal elf Stellen. Die ersten vier Stellen entsprechen dem Institutscode und können frei gewählt werden (z. B. MARK für die Deutsche Bundesbank). Darauf folgt die Länderkennung, welche dem ISO-Code des jeweiligen Landes entspricht. Sie besteht aus zwei Stellen (z. B. DE für Deutschland). Anschließend folgt eine zweistellige Orts-/Regionsangabe (z. B. FF für Frankfurt am Main). Die letzten drei Stellen können für Filialbezeichnungen genutzt werden und können von den Banken frei gewählt werden. Sie können jedoch auch frei bleiben.

Bei der Versorgungseinrichtung laufen die Umstellungsarbeiten auf SEPA bereits seit Ende 2012 und werden voraussichtlich zum 31.12.2013 abgeschlossen sein. Alle betroffenen Mitglieder werden soweit erforderlich unmittelbar über die erforderlichen Änderungen insbesondere im Bereich des Beitragseinzugs informiert.

Für Überweisungen an die Versorgungseinrichtung gelten spätestens ab 01.02.2014 ausschließlich folgende Bankverbindungsdaten:

Commerzbank Koblenz IBAN: DE70 57080070 0602100100 (BIC: COBADEFF570)
---

Ausführliche Informationen zu SEPA erhalten Sie auch im Internet unter [www.sepadeutschland.de](http://www.sepadeutschland.de).

Spezielle Fragen zum SEPA-Zahlungsverkehr mit der Versorgungseinrichtung beantworten wir gerne. Ihr Ansprechpartner ist Herr Savelsberg, Telefon (0261) 39001-31 oder [mail@ve-koblenz.de](mailto:mail@ve-koblenz.de).

*Marcus Savelsberg  
Leiter Innendienst/EDV*



## VERÖFFENTLICHUNGEN

### 15. SATZUNGSÄNDERUNG

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung vom 06.11.2013 die 15. Änderung der Satzung zum 01.11.2012 einstimmig beschlossen. Notwendig wurde die Satzungsänderung durch die geänderte Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung-Bund aufgrund von drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (wir berichteten hierüber bereits im vergangenen Jahresinfo). Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Informationen unter „Aktuelle Themen“.

Die Deutsche Rentenversicherung-Bund spricht keine Befreiungen mehr für Ärztinnen und Ärzte aus, die vor dem 01.01.1960 geboren sind und bei einer fortgesetzten freiwilligen Mitgliedschaft in

einem berufsständischen Versorgungswerk jetzt ein neues Beschäftigungsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber in einem anderen Kammerbereich antreten, wenn die Satzung der dort zuständigen Versorgungseinrichtung eine Altersgrenze auf den Stichtag des 31.12.2004 enthält. Um auch diesem Personenkreis eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen, muss der § 35 Abs. 8 ergänzt werden.

Die Satzungsänderung wurde der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Wir erwarten eine zeitnahe Genehmigung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderung wurde rückwirkend zum 01.11.2012 beschlossen.

#### Alte Fassung

...  
(8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen.  
...

#### Neue Fassung

...  
(8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, **es sei denn, sie sind nach dem 31.10.2012 als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt Mitglied der Bezirksärztekammer Koblenz im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung.**  
...

## § 35

*Inkrafttreten  
und Übergangs-  
bestimmungen*

Die vorstehende Satzungsänderung tritt rückwirkend ab dem 01.11.2012 in Kraft.

## HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

**Bitte beachten Sie, dass die Versorgungseinrichtung am 27.12.2013 wegen Jahresabschlussarbeiten nicht erreichbar sein wird. Wir bitten um Ihr Verständnis.**

### **Geschäftsführer**

Gerhard Bermel  
Telefon: (0261) 39001-37

### **Sekretariat**

Raphaela Reif  
Telefon: (0261) 39001-37  
mail@ve-koblenz.de

## MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

### **Leiter Versicherungsbetrieb**

Martin Ostermann  
Telefon: (0261) 39001-36

### **Sachbearbeitung Versicherungsbetrieb**

Tatjana Eberhardt      Telefon: (0261) 39001-33  
Elisabeth Oliva      Telefon: (0261) 39001-34  
Florian Heckelmann      Telefon: (0261) 39001-35  
[mitgliedschaft@ve-koblenz.de](mailto:mitgliedschaft@ve-koblenz.de)



## Versorgungseinrichtung Bezirksärztekammer Koblenz

Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 39001-51  
Telefax: (0261) 39001-54

mail@ve-koblenz.de  
www.ve-koblenz.de